

Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 14/7246 –**

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 12. Juli 2001 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik China über Sozialversicherung

A. Problem

Im Rahmen der gewachsenen wirtschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik China werden Arbeitnehmer von ihren Unternehmen in zunehmendem Maße zur Ausübung ihrer Tätigkeit in das andere Land entsandt. Das vorliegende Abkommen soll die sich hieraus ergebenden Fragen zur Anwendung der Vorschriften im Bereich der Sozialversicherung regeln.

B. Lösung

Vermeidung einer Doppelversicherung und damit doppelten Beitragsbelastung dadurch, dass die in das andere Land entsandten Arbeitnehmer allein den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaats, in der Regel des Heimatstaats, unterliegen.

Einstimmigkeit im Ausschuss

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Finanzielle Auswirkungen

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Die Haushalte von Bund, Ländern und Gemeinden werden durch die Ausführung dieses Gesetzes nicht unmittelbar mit Kosten belastet.

2. Vollzugaufwand

Durch die Umsetzung dieses Gesetzes entstehen keine zusätzlichen Kosten im Verwaltungsvollzug.

Sonstige Kosten

Keine erheblichen Auswirkungen auf die Haushalte der Sozialversicherungsträger.

Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind durch das Abkommen nicht zu erwarten, da Kosten für die Wirtschaft und die vom Abkommen betroffenen Personen nicht entstehen.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf – Drucksache 14/7246 – in unveränderter Fassung anzunehmen.

Berlin, den 14. November 2001

Der Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung

Doris Barnett
Vorsitzende

Walter Hoffmann (Darmstadt)
Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Walter Hoffmann (Darmstadt)**I.**

Der Gesetzentwurf auf Drucksache 14/7246 wurde in der 198. Sitzung des Deutschen Bundestages am 7. November 2001 im vereinfachten Verfahren dem Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung zur federführenden Beratung überwiesen.

Der federführende Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung hat den Gesetzentwurf in seiner 107. Sitzung am 14. November 2001 beraten und einstimmig beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfes zu empfehlen.

Der Bundesrat hatte in seiner 768. Sitzung am 19. Oktober 2001 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

II.

Im Rahmen der gewachsenen wirtschaftlichen Beziehungen zwischen Deutschland und China beschäftigen deutsche und chinesische Unternehmen Mitarbeiter zunehmend auch im anderen Land, insbesondere auch bei dort errichteten Tochtergesellschaften. Das vorliegende Abkommen regelt in diesem Zusammenhang für den Bereich der Sozialversicherung Fragen der anzuwendenden Rechtsvorschriften über die Versicherungspflicht und enthält hierzu bestimmte Kollisionsregelungen. Hierdurch soll erreicht werden, dass in den anderen Vertragsstaat entsandte Arbeitnehmer nur den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaats – in der Regel des Heimatstaats – unterliegen, wodurch eine Doppelversicherung und damit doppelte Beitragsbelastung für Arbeitnehmer und Unternehmer vermieden wird. Damit werden Investitionen deutscher Firmen in China und umgekehrt chinesischer Firmen in Deutschland gefördert und ein Beitrag zur Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen geleistet.

III.

Die Fraktionen waren übereinstimmend der Auffassung, dass dem Gesetzentwurf zuzustimmen sei.

Berlin, den 14. November 2001

Walter Hoffmann (Darmstadt)
Berichterstatter